

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 5060/87

Wien, am 27.11.1987

Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Sport

da.GZ 12.797/22 ENTWICKELT
ZL 74 GE 9

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Datum: 30. NOV. 1987

07. DEZ. 1987

Verteilt

Perfekte

Betr.: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum**

Dr. Baier

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich hiemit, seine Stellungnahme zum obengenannten Gesetz vorzulegen und bittet um die Einführung folgender für den Evangelischen Religionsunterricht unerlässlichen Bestimmungen:

- 1) Dem § 25 Abs. 2 werde als letzter Satz hinzugefügt:
 "Bei der Beurteilung eines Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsfach Evangelische Religion ist jedenfalls auch die Stellungnahme des zuständigen Fachinspektors einzuholen."
- 2) Dem § 25 werde ein Absatz 5 hinzugefügt:
 "Das Unterrichtspraktikum eines Unterrichtspraktikanten mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religion gilt für dieses Unterrichtsfach erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Unterrichtspraktikant auch die von der Evangelischen Kirche in Österreich zur Erlangung der Lehrbefähigung vorgeschriebene Prüfung erfolgreich abgelegt hat."
- 3) Dem § 26 Absatz 2 werde ein letzter Satz hinzugefügt:
 "Auch ohne Zurücklegung eines Lehrganges am Pädagogischen Institut können die Fachinspektoren für den Evangelischen

- 2 -

Religionsunterricht zu Betreuungslehrern bestellt werden."

4) Dem § 26 werde als Absatz 3 hinzugefügt:

"(3) Betreuungslehrer für das Unterrichtsfach Evangelische Religion können nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt werden."

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 erhalten die Zahlen 4 bis 8.

5) Für den Fall, daß der in § 12 Absatz 3 genannte, die praktische Unterrichtsarbeit begleitende Teil der Lehrgänge jeweils nur auf ein Unterrichtsfach ausgerichtet ist (und also nicht unabhängig von der jeweiligen Fächerkombination der einzelnen Unterrichtspraktikanten gehalten wird), wären dem § 5 Absatz 1 Z. 2 hinzuzufügen: ", für Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsfach Evangelische Religion sind die am Predigerseminar oder am Religionspädagogischen Institut der Evangelische Kirche A.u.H.B. für sie abgehaltenen Kurse verpflichtend."

Die Begründung dieser Ergänzungen ergibt sich aus ihrem Inhalt. Überlegenswert erscheint, ob nicht diese Bestimmungen ganz oder teilweise auch für andere gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften anwendbar wäre.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung


Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
Oberkirchenrat OStR DDr. Arthur Dietrich